Partnerbedingungen für Werkstätten und externe Sachverständige

Stand: 01.09.2026
Version: 1.0
Gültig ab: 01.09.2026

1. Geltungsbereich und Vertragsparteien

1.1 Diese Partnerbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen OXOFLEET und gewerblichen Partnerwerkstätten, Sachverständigen, Prüfdienstleistern, mobilen Prüfern sowie sonstigen fachlichen Leistungspartnern, nachfolgend gemeinsam „Partner“.

1.2 Sie gelten insbesondere für die Vermittlung und Durchführung von Vor-Kauf-Prüfungen, Ankaufstests, Werkstattanfragen, technischen Bewertungen sowie vergleichbaren Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Nutzfahrzeugen, Booten, Yachten, Luftfahrzeugen, Maschinen und sonstigen zulässigen Objekten.

1.3 Ergänzende Einzelvereinbarungen, Preisblätter, Qualitätsstandards, Leistungsbeschreibungen, individuelle Partnerverträge, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und projektbezogene Vereinbarungen gehen diesen Partnerbedingungen bei Widersprüchen vor.

1.4 Eine Partnerschaft kommt ausschließlich durch ausdrückliche Annahme und Freischaltung durch OXOFLEET in Textform, insbesondere per E-Mail, oder durch einen gesonderten Partnervertrag zustande. Die bloße Übermittlung einer Partneranfrage, Bewerbung, Unterlage oder Kontaktaufnahme begründet keinen Anspruch auf Aufnahme oder Freischaltung.

2. Rechtsstellung und Rolle der Parteien

2.1 Der Partner handelt als rechtlich, wirtschaftlich und fachlich selbständiger Unternehmer.

2.2 Durch die Zusammenarbeit entsteht kein Arbeitsverhältnis, Handelsvertreterverhältnis, Franchiseverhältnis, Gesellschaftsverhältnis, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis.

2.3 Der Partner ist nicht berechtigt, im Namen oder für Rechnung von OXOFLEET Verträge zu schließen, Preise verbindlich für OXOFLEET festzulegen, Garantien abzugeben, Zahlungen für OXOFLEET entgegenzunehmen oder OXOFLEET sonst rechtlich zu verpflichten, soweit hierfür keine ausdrückliche Vollmacht in Textform vorliegt.

2.4 OXOFLEET stellt technische Vermittlungs-, Plattform-, Marken-, Formular- und Organisationsfunktionen bereit. Der Partner bleibt für seine fachlichen Leistungen, sein Personal,

seine Werkzeuge, seine Prüfmittel, seine Betriebsorganisation, seine Versicherungen, seine gesetzlichen Pflichten und seine Kundenverträge eigenverantwortlich.

2.5 OXOFLEET wird durch die Vermittlung einer Anfrage, eine technische Terminanzeige, die Übermittlung von Daten, die Darstellung eines Partnerprofils oder die Verwendung von OXOFLEET-Prüfvorlagen nicht Vertragspartner der Fachleistung des Partners.

3. Voraussetzungen, Nachweise und Mitteilungspflichten

3.1 Der Partner sichert zu, dass er über alle erforderlichen gewerberechtlichen, fachlichen, behördlichen, technischen, organisatorischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die jeweils angebotenen Leistungen verfügt.

3.2 Der Partner hält während der gesamten Vertragslaufzeit insbesondere aufrecht:

- Eine gültige Gewerbeanmeldung sowie erforderliche betriebliche Erlaubnisse.
- Eine angemessene Betriebs- und/oder Berufshaftpflichtversicherung.
- Erforderliche Fach-, Sachverständigen-, Lizenz- oder Qualifikationsnachweise.
- Qualifiziertes und ausreichend geschultes Personal.
- Geeignete Werkzeuge, Messgeräte, Diagnosegeräte und Prüfmittel.
- Die Einhaltung von Arbeitsschutz-, Umwelt-, Sicherheits-, Datenschutz-, Steuer- und Verbraucherschutzvorschriften.
- Vollständige, aktuelle und wahrheitsgemäße Unternehmens-, Kontakt- und Rechnungsdaten.

3.3 OXOFLEET ist berechtigt, vor oder während der Partnerschaft geeignete Nachweise anzufordern, insbesondere Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Versicherungsbestätigung, Lizenz- oder Qualifikationsnachweise, Standortnachweise, Angaben zu Fachbereichen, Geschäftszeiten und technischer Ausstattung.

3.4 Werden angeforderte Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt oder bestehen berechtigte Zweifel an Eignung, Versicherungsschutz, Berechtigung, Qualität oder Zuverlässigkeit, darf OXOFLEET die Freischaltung verweigern, einschränken, aussetzen oder beenden.

3.5 Der Partner informiert OXOFLEET unverzüglich in Textform über Änderungen seiner Anschrift, Rechtsform, Inhaberschaft, Geschäftsführung, Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Versicherung, Lizenz, Genehmigung, Fachbereiche, Standorte, Geschäftszeiten, Betriebsferien, Leistungsfähigkeit oder technischen Ausstattung.

4. Vermittelte Anfragen und Vertragsschluss mit Kunden

4.1 Eine über OXOFLEET übermittelte Anfrage begründet keine Mindestabnahmeverpflichtung und keine Garantie für Umsatz, Auslastung, Vergütung, Kundenkontakte oder Prüfaufträge.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, kommt ein Vertrag über die fachliche Prüf-, Werkstatt-, Beratungs-, Reparatur- oder sonstige Leistung ausschließlich unmittelbar zwischen dem Partner und dem Kunden zustande.

4.3 Der Partner ist für die transparente Vereinbarung von Leistungsumfang, Preis, Umsatzsteuer, Fälligkeit, Termin, Stornierung, Haftung, Gewährleistung, Versicherung, Übergabe, Rückgabe und sonstigen Vertragsbedingungen mit dem Kunden verantwortlich.

4.4 Der Partner darf eine Anfrage aus rechtlichen, technischen, organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Gründen ablehnen. Ablehnungen und Terminverschiebungen sind dem Kunden sachlich und nachvollziehbar mitzuteilen.

5. Annahme ohne vorherige Terminvereinbarung

5.1 Partnerwerkstätten verpflichten sich, Kunden mit einer über OXOFLEET übermittelten oder nachweisbaren Prüfungsanfrage grundsätzlich auch ohne vorherige Terminvereinbarung während der gegenüber OXOFLEET angegebenen und auf der Plattform veröffentlichten Geschäftszeiten anzunehmen.

5.2 Die Partnerwerkstatt verpflichtet sich, den Kunden bei Vorsprache sachlich zu empfangen, das Prüfobjekt und die Anfrage im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zu prüfen und sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die angefragte Leistung so zeitnah wie möglich zu erbringen.

5.3 Die Annahme ohne vorherige Terminvereinbarung bedeutet nicht, dass der Partner verpflichtet ist, eine Prüfung sofort, am selben Tag oder innerhalb einer bestimmten Dauer durchzuführen. Maßgeblich sind insbesondere tatsächliche Auslastung, bereits laufende Arbeitsaufträge, Personalverfügbarkeit, vorhandene Prüfmittel, Sicherheitsanforderungen, Art und Umfang des Prüfobjekts sowie sonstige sachliche betriebliche Umstände.

5.4 Ist eine sofortige Durchführung nicht möglich, hat der Partner dem Kunden nach Möglichkeit eine realistische Wartezeit mitzuteilen oder einen konkreten, zeitnahen Alternativtermin anzubieten.

5.5 Der Partner darf die Annahme oder Durchführung nur aus sachlichen Gründen ablehnen oder verschieben. Sachliche Gründe sind insbesondere fehlende Kapazität, gebundene Prüfmittel oder Mitarbeiter, Sicherheitsrisiken, fehlende Unterlagen, fehlende Mitwirkung, nicht prüfbare Objektzustände, fehlende Zugangsberechtigung, gesetzliche oder behördliche Vorgaben, Betriebsferien oder außergewöhnliche Auslastung.

5.6 Der Partner darf OXOFLEET-Kunden nicht ohne sachlichen Grund wiederholt ablehnen, unangemessen lange ohne Information warten lassen oder durch unzutreffende Angaben über Verfügbarkeit, Prüfkapazität oder Annahmebereitschaft benachteiligen.

5.7 Der Partner hält seine veröffentlichten Geschäftszeiten, Erreichbarkeit, Betriebsferien, Kapazitätsbeschränkungen und vorübergehenden Annahmeeinschränkungen aktuell und teilt Änderungen OXOFLEET unverzüglich mit.

5.8 Der Partner ist berechtigt und verpflichtet, vor Beginn einer Prüfung die Identität des Kunden, die Berechtigung zur Vorführung des Objekts, den Bezug der Anfrage zum Objekt, verfügbare Unterlagen sowie Sicherheits- und Zugangsvoraussetzungen zu prüfen.

6. Qualitätsstandard, Ausstattung und Prüfprotokolle

6.1 Der Partner führt übernommene Leistungen fachgerecht, sorgfältig, unabhängig, objektiv, vollständig im vereinbarten Umfang und nach den anerkannten Regeln der Technik durch.

6.2 Der Partner darf nur Leistungen in den freigegebenen Fachbereichen und nur dann durchführen, wenn er über die tatsächlich erforderliche Qualifikation, Berechtigung, Versicherung, personelle Kapazität und technische Ausstattung verfügt.

6.3 Der Partner verpflichtet sich, die von OXOFLEET bereitgestellten oder freigegebenen Prüfprotokolle mindestens als Qualitätsmindeststandard einzuhalten, soweit ein Prüfprotokoll für die jeweilige Objektkategorie freigegeben wurde.

6.4 Soweit für die konkrete Prüfung erforderlich, muss der Partner geeignete Diagnosemöglichkeiten, fachgerechte Prüfwerkzeuge, ausreichende Beleuchtung, Zugangsmöglichkeiten zur Sichtprüfung und geeignete technische Arbeitsmittel vorhalten.

6.5 Soweit eine Hebebühne, Grube, ein Diagnosesystem, besondere Messmittel, maritime Zugangstechnik, Hafen- oder Werftzugang, luftfahrtspezifische Unterlagen, Hangarzugang oder andere besondere Voraussetzungen erforderlich sind, darf der Partner die Prüfung nur durchführen, wenn diese Voraussetzungen tatsächlich vorhanden, sicher und fachgerecht nutzbar sind.

6.6 Der Partner darf dem Kunden zusätzliche Prüfungen, Reparaturen, Diagnosen, Demontagen, Probefahrten, Bewertungen oder sonstige Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbieten. Solche Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil einer durch OXOFLEET vermittelten Standardprüfung und bedürfen einer gesonderten, transparenten Vereinbarung zwischen Partner und Kunde.

6.7 Der Partner darf unter Verwendung des Namens, Logos, Prüfsiegels oder sonstiger Kennzeichen von OXOFLEET keine zusätzlichen Entgelte, Zuschläge oder Vermittlungsgebühren erheben, die dem Kunden nicht vorher klar mitgeteilt und wirksam vereinbart wurden.

7. Vor-Ort-Prüfungen und Sonderobjekte

7.1 Vor-Ort-Prüfungen, insbesondere bei Booten, Yachten, Luftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen, Maschinen, Sonderfahrzeugen oder Objekten außerhalb des Werkstattstandorts, erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen Partner und Kunde.

7.2 Vor Anfahrt oder Beginn einer Vor-Ort-Prüfung muss der Partner die erforderlichen Informationen einholen. Dazu gehören insbesondere Objektart, Standort, Adresse, Zugangsvoraussetzungen, technische Daten, gewünschter Prüfumfang, erforderliche Unterlagen, Sicherheitsvorgaben, Entfernung, Reisezeit, benötigte Werkzeuge, Prüfmittel, örtliche Bedingungen und mögliche Zusatzkosten.

7.3 Der Partner ist verpflichtet, dem Kunden vor Anfahrt oder Beginn der Vor-Ort-Prüfung den geplanten Leistungsumfang, den endgültigen Preis, Anfahrt-, Reise-, Warte-, Zugangs-, Sonder- und mögliche Stornierungskosten klar und nachvollziehbar mitzuteilen.

7.4 Der Partner darf eine Vor-Ort-Prüfung erst beginnen oder anfahren, wenn der Kunde Leistung, Preis und wesentliche Bedingungen in Textform, insbesondere per E-Mail, Nachricht oder sonstiger dokumentierbarer elektronischer Erklärung, bestätigt hat.

7.5 Der Partner kann mit dem Kunden vereinbaren, dass bei einer vom Kunden zu vertretenden Stornierung am Einsatztag, während der Anfahrt oder nach Beginn der Prüfung angemessene und zuvor transparent vereinbarte Anfahrt-, Zeit-, Warte- oder Ausfallkosten zu zahlen sind.

7.6 Der Partner darf keine Stornierungs-, Reise- oder sonstigen Kosten verlangen, wenn die Durchführung daran scheitert, dass der Partner nicht ausreichend vorbereitet, nicht ausreichend qualifiziert, nicht ausreichend versichert, nicht im Besitz erforderlicher Werkzeuge oder Berechtigungen ist, sich in einem erkennbar nicht arbeitsfähigen Zustand befindet oder wesentliche Voraussetzungen seinerseits nicht erfüllt.

7.7 Vor-Ort-Prüfungen an Häfen, Liegeplätzen, Werften, Flugplätzen, Hangars, Privatgrundstücken, Betriebsflächen oder sonstigen besonderen Orten dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Zutrittsrechte, Sicherheitsvorgaben, Genehmigungen und geeigneten Arbeitsbedingungen vorliegen.

8. Preise, Rechnungen und Zahlungen

8.1 Die Vergütung der fachlichen Prüfleistung wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unmittelbar zwischen dem Partner und dem Kunden vereinbart und abgewickelt. OXOFLEET ist nicht Zahlungsempfänger, nicht Inkassostelle und nicht Schuldner oder Gläubiger der Prüfvergütung.

8.2 Der derzeitige Orientierungspreis für geeignete Standardprüfungen von Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen beginnt bei 49,99 EUR einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt. Der endgültige Preis richtet sich insbesondere nach Objektart, Kategorie, Gewicht, Größe, technischem Zustand, Prüfungsumfang, Standort, Anfahrt, Zugangsbedingungen, Zeitaufwand, benötigten Werkzeugen, erforderlichen Prüfmitteln, besonderen Risiken und weiteren Anforderungen.

8.3 Der Partner darf gegenüber Kunden keinen Preis als verbindlichen OXOFLEET-Preis darstellen, sofern dieser nicht ausdrücklich von OXOFLEET verbindlich vorgegeben wurde.

8.4 Der Partner stellt dem Kunden für die von ihm erbrachte Prüfleistung eine ordnungsgemäße Rechnung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Der Partner ist allein verantwortlich für seine Steuer-, Buchführungs-, Rechnungs- und Aufzeichnungspflichten.

8.5 OXOFLEET erhält keine Umsatzbeteiligung an Prüfvergütungen des Partners, soweit nicht für eine konkrete externe, mobile, komplexe oder projektbezogene Prüfung eine gesonderte schriftliche Vergütungs- oder Vermittlungsvereinbarung getroffen wurde.

8.6 Für externe Sachverständige und projektbezogene Einzelaufträge können Vergütung, Reisekosten, Zahlungszeitpunkt, Stornierung, Kostenaufteilung und sonstige Bedingungen vor Beginn des jeweiligen Auftrags gesondert in Textform vereinbart werden.

9. Prüfberichte, Dokumentation und Aufbewahrung

9.1 Der Partner erstellt Prüfberichte und Prüfprotokolle wahrheitsgemäß, vollständig im Rahmen des tatsächlichen Prüfumfangs, nachvollziehbar und ohne sachfremde Einflussnahme.

9.2 Jeder unter dem Namen OXOFLEET erstellte Prüfbericht muss mindestens enthalten:

- OXOFLEET-Prüfberichtnummer oder Referenznummer.
- Datum und, soweit möglich, Uhrzeit der Prüfung.
- Eindeutige Bezeichnung des Prüfobjekts, soweit verfügbar insbesondere Kennzeichen, FIN/VIN, HIN, Seriennummer oder vergleichbare Identifikation.
- Ort der Prüfung.
- Name und Anschrift der Partnerwerkstatt oder des Sachverständigen.
- Name des tatsächlich prüfenden Mitarbeiters oder Sachverständigen.
- Prüfumfang und erkennbare Prüfgrenzen.
- Dokumentierte Feststellungen, Mängel, Hinweise und Einschränkungen.
- Unterschrift des Prüfers und, soweit vorgesehen, Werkstattstempel oder digitale Authentifizierung.

9.3 Der Partner übergibt dem Kunden, soweit ein Prüfbericht vereinbart wurde, am Tag der Prüfung eine Ausfertigung des Berichts in Papierform und/oder als PDF-Dokument.

9.4 Der Partner übermittelt OXOFLEET innerhalb von 48 Stunden nach der Prüfung eine lesbare Kopie des Prüfberichts per E-Mail, über eine hierfür bereitgestellte Plattformfunktion oder über einen von OXOFLEET freigegebenen sicheren Übermittlungsweg.

9.5 Der Partner bewahrt Prüfberichte, Prüfprotokolle und die zugehörige Rechnung mindestens zwölf Monate ab Prüfdatum auf, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

9.6 Der Partner darf Prüfberichte, Protokolle, Logos, Vorlagen, Prüfsiegel oder Kennzeichen von OXOFLEET nicht fälschen, verändern, nachträglich manipulieren, unbefugt vervielfältigen oder missbräuchlich verwenden.

9.7 Der Partner darf keine Mängel, Unfallspuren, Schäden, Korrosion, sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten, Manipulationshinweise oder sonstigen wesentlichen Feststellungen bewusst verschweigen, beschönigen oder unrichtig dokumentieren.

9.8 Der Partner darf keine unzutreffenden Prüfberichte gegen Zahlung, sonstige Vorteile, Druck, Täuschung, Drohung, persönliche Nähe, wirtschaftliche Interessen oder sonstige sachfremde Gründe erstellen oder erstellen lassen.

10. Grenzen der Prüfung, Neutralität und Interessenkonflikte

10.1 Eine über OXOFLEET vermittelte Standardprüfung dient ausschließlich der technischen Orientierung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Kauf- oder Verkaufsentscheidung.

10.2 Die Standardprüfung umfasst grundsätzlich keine Probefahrt auf öffentlichen Straßen, Autobahnen oder sonstigen Straßen, keine vollständige Demontage, keine Zerlegung, keine zerstörende Prüfung, keine verbindliche Wertbewertung, keine Prüfung des Kilometerstands auf absolute Richtigkeit, keine Garantie der Laufleistung, keine rechtliche Eigentumsprüfung, keine behördliche Untersuchung, keine HU, keine AU, keine Lufttüchtigkeitsprüfung, keine Zulassung, keine Genehmigung und keine Garantie für die zukünftige Funktionsfähigkeit des Objekts.

10.3 Zusätzliche Prüfungen, Probefahrten, Demontagen, Bewertungen, Reparaturkostenschätzungen, Exportprüfungen, luftfahrtrechtliche Prüfungen, maritime Sonderprüfungen oder sonstige Leistungen können ausschließlich gesondert zwischen dem Partner und dem Kunden vereinbart werden.

10.4 Der Partner darf im Zusammenhang mit einer OXOFLEET-Prüfung keine verbindlichen Zusagen über zukünftige Reparaturkosten, Marktwerte, Gewährleistungen, Verkaufspreise, Kaufentscheidungen oder den wirtschaftlichen Erfolg geben.

10.5 Ein Prüfbericht beschreibt ausschließlich den zum Prüfzeitpunkt sichtbaren, zugänglichen und im vereinbarten Umfang feststellbaren Zustand. Verdeckte, nur unter Belastung, nur während einer Fahrt, nur unter besonderen Betriebsbedingungen oder erst später auftretende Mängel können nicht ausgeschlossen werden.

10.6 Verändert sich der Zustand des Prüfobjekts nach der Prüfung wesentlich, insbesondere durch Unfall, Schaden, Reparatur, Umbau, Austausch wesentlicher Bauteile, weitere Nutzung oder sonstige Einwirkung, darf der Bericht nicht als aktueller Nachweis verwendet werden. Für eine neue Kaufentscheidung ist eine erneute Prüfung erforderlich.

10.7 Der Partner hat tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber OXOFLEET und dem Kunden offenzulegen.

10.8 Der Partner darf ein Objekt, an dessen Verkauf, Vermittlung, Vermietung, Reparatur oder wirtschaftlichem Ergebnis er selbst, sein Inhaber, Mitarbeiter, verbundenes Unternehmen, Angehöriger oder sonstiger wirtschaftlich Beteiligter interessiert ist, nicht unter dem Namen OXOFLEET prüfen, sofern nicht OXOFLEET und der Kunde nach vollständiger Offenlegung ausdrücklich in Textform zustimmen.

11. Kundenverhalten, Sicherheit und Ablehnung von Leistungen

11.1 Der Partner darf eine Leistung ablehnen, unterbrechen oder beenden, wenn der Kunde oder eine sonstige beteiligte Person den Partner, Mitarbeiter oder Dritte bedroht, beleidigt, körperlich gefährdet, zu manipulierten oder falschen Angaben auffordert, Bestechung anbietet, unter erkennbarer Alkohol-, Drogen- oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung steht, keine Berechtigung zur Vorführung des Objekts nachweisen kann oder die sichere und fachgerechte Durchführung aus anderen sachlichen Gründen nicht möglich ist.

11.2 Der Partner ist verpflichtet, solche Vorfälle, soweit sie die OXOFLEET-Partnerschaft betreffen, unverzüglich an service@oxofleet.de oder partners@oxofleet.de zu melden.

11.3 Der Partner übernimmt im eigenen Verantwortungsbereich die Pflicht zur Einhaltung von Arbeits-, Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungspflichten.

11.4 OXOFLEET übernimmt keine Verantwortung für Verletzungen, Unfälle, Schäden, Verlust von Gegenständen oder sonstige Ereignisse während einer fachlichen Leistung des Partners, soweit OXOFLEET diese nicht selbst zu vertreten hat.

12. Kundenhinweise, Beschwerden und Qualitätssicherung

12.1 Kundenhinweise, Beschwerden und Bewertungen zur Annahme, Kommunikation, Servicequalität oder Durchführung einer über OXOFLEET vermittelten Anfrage können an service@oxofleet.de gerichtet werden.

12.2 Kunden sollen in ihrer Nachricht, soweit verfügbar und zumutbar, ihren Namen, die Fahrzeugidentifikation oder das amtliche Kennzeichen, Fahrzeugmarke und Fahrzeugmodell, Datum des Vorfalls oder der Beschwerde, Name des Partners sowie eine sachliche Beschreibung des Vorgangs angeben.

12.3 OXOFLEET verarbeitet Kundenhinweise, Beschwerden und Bewertungen zum Zweck der Qualitätssicherung, statistischen Auswertung, Verbesserung des Partnernetzwerks, Prüfung möglicher Verstöße gegen diese Partnerbedingungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von OXOFLEET, Kunden und Partnern.

12.4 Ein Kundenhinweis, eine Beschwerde oder eine Bewertung begründet weder einen automatischen Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme noch einen Anspruch auf Schadensersatz, Erstattung, Durchführung einer Prüfung, Sanktion gegen den Partner oder ein bestimmtes Ergebnis.

12.5 OXOFLEET ist nicht verpflichtet, aufgrund eines einzelnen Kundenhinweises rechtliche Schritte gegen den Partner einzuleiten. OXOFLEET kann Hinweise und Beschwerden insbesondere zu statistischen Zwecken, zur Qualitätssicherung, zur Prüfung wiederkehrender Muster und zur Verbesserung des Serviceangebots verwenden.

12.6 Liegen nach angemessener Prüfung wiederholt begründete, wesentliche oder vergleichbare Beschwerden gegen denselben Partner vor, kann OXOFLEET unter Berücksichtigung der Schwere, Häufigkeit, Aktualität und Nachweisbarkeit der Vorfälle geeignete Maßnahmen ergreifen. Dies umfasst insbesondere Qualitätsaufforderungen, Verwarnungen, Einschränkung der Sichtbarkeit, Aussetzung der Vermittlung von Anfragen, zeitweise Sperrung, ordentliche Kündigung oder außerordentliche fristlose Kündigung.

12.7 OXOFLEET ist berechtigt, die Einhaltung dieser Partnerbedingungen und der Qualitätsstandards in angemessenem Umfang zu prüfen. Dies kann insbesondere durch Auswertung von Kundenfeedback, Prüfung von Berichten, Rückfragen, Testanfragen, Qualitätsgespräche und angemessene Nachweisanforderungen erfolgen.

13. Partnerentgelte, Registrierung und Zahlung

13.1 Mit Freischaltung als Partner gelten, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, für die ersten teilnehmenden Partner folgende Einführungskonditionen:

- Einmalige Registrierungs-, Einrichtungs- und Listungsgebühr: 39,99 EUR einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt.
- Monatliches Teilnahme- und Partnerentgelt: 99,99 EUR einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt.

13.2 Die Einführungskonditionen gelten für die ersten sechs Monate ab Freischaltung. Innerhalb dieser Zeit wird OXOFLEET das monatliche Teilnahmeentgelt nicht erhöhen, soweit keine Erweiterung des Leistungsumfangs, zusätzliche Objektkategorie, zusätzliche Betriebsstätte, zusätzliche regionale Exklusivität oder sonstige individuell vereinbarte Zusatzleistung hinzukommt.

13.3 Erfolgt die Freischaltung innerhalb der letzten fünf Kalendertage eines Monats, gilt die an diesem Tag geleistete Zahlung für den folgenden Kalendermonat. Die verbleibenden Tage des laufenden Monats werden kostenfrei gewährt.

13.4 Die einmalige Registrierungs-, Einrichtungs- und Listungsgebühr sowie das erste monatliche Teilnahmeentgelt sind am Tag des Vertragsschlusses oder der bestätigten Freischaltung fällig.

13.5 Das monatliche Teilnahmeentgelt ist ab dem folgenden Kalendermonat jeweils im Voraus am ersten Kalendertag eines Monats fällig.

13.6 Die Zahlung erfolgt derzeit durch Überweisung auf das von OXOFLEET in Rechnung oder Zahlungsaufforderung angegebene Konto. Der Partner hat im Verwendungszweck die ihm zugeteilte Partnernummer und, soweit vorhanden, die Rechnungsnummer anzugeben.

13.7 OXOFLEET zieht monatliche Teilnahmeentgelte derzeit nicht automatisch ein. Die rechtzeitige und vollständige Zahlung liegt in der Verantwortung des Partners.

13.8 Geht das monatliche Teilnahmeentgelt nicht spätestens am ersten Kalendertag eines Monats ein, kann OXOFLEET den Partner per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse erinnern. Geht die Zahlung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach dieser Erinnerung ein, ist OXOFLEET berechtigt, die Partnerschaft, das Partnerprofil, die Sichtbarkeit auf der Karte und die Vermittlung von Anfragen vorübergehend auszusetzen.

13.9 Bleibt die Zahlung trotz Aussetzung und einer weiteren angemessenen Zahlungsfrist aus, ist OXOFLEET berechtigt, die Partnerschaft ordentlich oder aus wichtigem Grund außerordentlich zu beenden und das Partnerprofil zu entfernen. Bereits entstandene Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

13.10 Eine nach Beendigung wegen Zahlungsverzug beantragte erneute Aufnahme gilt als neuer Partnerantrag. OXOFLEET kann eine erneute Registrierungs-, Einrichtungs- und Listungsgebühr verlangen.

13.11 Bereits gezahlte Registrierungs-, Einrichtungs-, Listungs-, Mitgliedschafts-, Sichtbarkeits-, Exklusivitäts- oder sonstige Partnerentgelte werden grundsätzlich nicht erstattet, soweit die jeweilige Leistung bereitgestellt, das Partnerprofil eingerichtet, die Partnerschaft freigeschaltet oder die vereinbarte Laufzeit begonnen wurde. Zwingende gesetzliche Ansprüche, eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung oder ein von OXOFLEET zu vertretender wesentlicher Pflichtverstoß bleiben unberührt.

14. Preisänderungen und regionale Exklusivität

14.1 Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann OXOFLEET die Vergütung, Partnerkategorien, Leistungsumfänge, Zusatzleistungen und Preislisten für die Zukunft anpassen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht.

14.2 Sachliche Gründe sind insbesondere Änderungen der Betriebs-, Technologie-, Hosting-, Zahlungs-, Support-, Sicherheits-, Personal-, Vertriebs-, Marketing- oder Infrastrukturkosten, Änderungen des Leistungsumfangs, Änderungen der Partnerkategorie, Erweiterung der prüfbaren Objektklassen, Ausweitung des Einsatzgebiets, Veränderung der Marktsituation, rechtliche Anforderungen, erhebliche Änderungen der Nachfrage oder wirtschaftliche und technische Weiterentwicklungen.

14.3 OXOFLEET informiert den Partner über beabsichtigte Anpassungen mindestens 30 Kalendertage vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform. Der Partner kann die Partnerschaft bis zum Inkrafttreten der Anpassung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt in Textform kündigen.

14.4 Erfolgt keine Kündigung, gilt die Anpassung ab dem angekündigten Zeitpunkt für die Zukunft, soweit dies rechtlich zulässig ist.

14.5 Eine regionale Exklusivität besteht nur, wenn sie ausdrücklich in einer individuellen Vereinbarung in Textform festgelegt wurde.

14.6 Eine regionale Exklusivität kann insbesondere an bestimmte Postleitzahlgebiete, Städte, Regionen, Objektkategorien, Prüfleistungen, Mindestverfügbarkeiten, Qualitätsstandards, Reaktionszeiten, Mindestmengen, Mindestvergütungen oder sonstige Voraussetzungen gebunden werden.

14.7 OXOFLEET ist berechtigt, für eine ausdrücklich vereinbarte regionale Exklusivität ein zusätzliches Entgelt zu verlangen oder die bestehende Vergütung entsprechend anzupassen.

14.8 Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Partners darauf, in einer Stadt, Region, Kategorie oder einem Gebiet alleiniger, bevorzugter oder exklusiver Partner von OXOFLEET zu sein.

14.9 OXOFLEET ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Partnerwerkstätten und Sachverständigen in derselben Stadt oder Region aufzunehmen. Maßgeblich sind insbesondere Größe des Gebiets, Nachfrage, Objektkategorien, Verfügbarkeit, Qualität, Erreichbarkeit und Interessen der Nutzer.

15. Veröffentlichung, Marke und Werbung

15.1 Nach Zahlung fälliger Entgelte und erfolgreicher Freischaltung kann OXOFLEET das Partnerprofil auf der Plattform, in der interaktiven Karte, in Suchergebnissen und in eigenen Kommunikationskanälen darstellen.

15.2 OXOFLEET übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Platzierung, ununterbrochene Sichtbarkeit, Reichweite, technische Verfügbarkeit oder Anzahl vermittelter Anfragen.

15.3 Verzögerungen, Unterbrechungen, Ausblendungen oder Fehler bei der Darstellung des Partnerprofils aufgrund technischer Störungen, Wartung, Cyberangriffen, Ausfällen von Hosting-, Karten-, Kommunikations-, Zahlungs- oder Drittanbieterdiensten, höherer Gewalt oder sonstigen nicht von OXOFLEET zu vertretenden Umständen begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung. OXOFLEET wird sich im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten um eine zeitnahe Behebung bemühen.

15.4 Der Partner verpflichtet sich, die aktive Partnerschaft im angemessenen Umfang über seine offiziellen Kommunikationskanäle, Website, Social-Media-Auftritte, Geschäftsräume oder sonstige geeignete Werbemittel bekannt zu machen, soweit dies mit den Vorgaben von OXOFLEET und den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

15.5 Der Partner darf Name, Logo, Prüfsiegel, Prüfprotokolle, Vorlagen und sonstige Kennzeichen von OXOFLEET nur während einer aktiven und freigegebenen Partnerschaft und ausschließlich im von OXOFLEET erlaubten Umfang verwenden.

15.6 Nach Aussetzung oder Beendigung der Partnerschaft hat der Partner jede Nutzung der Kennzeichen unverzüglich einzustellen und alle öffentlichen Hinweise auf eine fortbestehende Partnerschaft von seiner Website, Karte, Social-Media-Auftritten, Werbemitteln, Geschäftsräumen und sonstigen Kommunikationsmitteln zu entfernen.

15.7 OXOFLEET ist berechtigt, nach Aussetzung oder Beendigung einer Partnerschaft den Partner aus der Plattform und der interaktiven Karte zu entfernen und in angemessener Weise darüber zu informieren, dass die Partnerschaft nicht mehr besteht, soweit dies zur Vermeidung einer Irreführung von Nutzern oder zum Schutz berechtigter Interessen von OXOFLEET, Kunden oder anderer Partner erforderlich ist.

16. Datenschutz, Kundendaten und Vertraulichkeit

16.1 Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung, soweit sie selbst über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.

16.2 Der Partner darf Daten von OXOFLEET-Nutzern ausschließlich zur Bearbeitung der konkret vermittelten Anfrage und zur Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten Leistung verwenden.

16.3 Eine Nutzung von Kundendaten für eigene Werbung, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte, ein Verkauf von Daten, eine Zusammenführung mit eigenen Datenbeständen oder eine Nutzung für andere Zwecke ist ohne gesonderte Rechtsgrundlage oder Einwilligung untersagt.

16.4 Der Partner verarbeitet personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang und trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten.

16.5 Soweit der Partner personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag von OXOFLEET verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

16.6 Der Partner verpflichtet sich, alle nicht öffentlichen Informationen über OXOFLEET, Kunden, Preisgestaltungen, Konditionen, Abläufe, Geschäftsmodelle, Sicherheitsmaßnahmen, technische Unterlagen, Prüfprotokolle, Kontakte und interne Kommunikation vertraulich zu behandeln.

16.7 Die Vertraulichkeitspflicht gilt über die Beendigung dieser Partnerschaft hinaus fort.

17. Laufzeit, Kündigung, Aussetzung und Ausschluss

17.1 Die Partnerschaft beginnt mit ausdrücklicher Annahme und Freischaltung durch OXOFLEET in Textform oder mit Abschluss eines gesonderten Partnervertrags.

17.2 Die Partnerschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

17.3 Der Partner kann die Partnerschaft mit einer Frist von sieben Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Die Kündigung ist per E-Mail an partners@oxofleet.de zu richten.

17.4 OXOFLEET kann die Partnerschaft mit einer Frist von sieben Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen, soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung besteht.

17.5 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.6 Ein wichtiger Grund für OXOFLEET liegt insbesondere vor bei:

- Fälschung, Manipulation, Verfälschung oder Missbrauch von Prüfberichten, Prüfsiegeln oder OXOFLEET-Kennzeichen.
- Bewusster Verschleierung erheblicher Mängel, Unfallspuren, Schäden oder Interessenkonflikte.
- Bestechung, Täuschung, Druck, Drohung oder sonstiger unzulässiger Einflussnahme auf Prüfungen.
- Fehlender, erloschener oder unzureichender Versicherung, Lizenz, Genehmigung oder fachlicher Eignung.
- Schwerwiegenden oder nach angemessener Prüfung wiederholt begründeten Kundenbeschwerden.
- Wiederholter unbegründeter Ablehnung von OXOFLEET-Kunden, erheblicher Missachtung der Annahme- und Servicepflichten oder unzutreffenden Angaben über Geschäftszeiten und Verfügbarkeit.
- Datenschutzverletzungen, unbefugter Nutzung von Kundendaten oder Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten.
- Zahlungsverzug trotz Erinnerung und angemessener Zahlungsfrist.

- Missbrauch der Marke, des Logos, der Vorlagen oder des Partnerstatus.
- Erheblicher Schädigung des Ansehens, Vertrauens oder der Sicherheit von OXOFLEET.
- Sonstigen schwerwiegenden Vertrags- oder Gesetzesverstößen.

17.7 OXOFLEET kann die Partnerschaft oder einzelne Funktionen mit sofortiger Wirkung vorläufig aussetzen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen wichtigen Grund, ein Sicherheitsrisiko, eine Rechtsverletzung, einen Datenschutzverstoß oder eine erhebliche Gefährdung von Kunden, Partnern oder der Marke bestehen.

17.8 Bei schwerwiegender Täuschung, Fälschung, Manipulation, Bestechung, vorsätzlicher Falschprüfung, erheblicher Gefährdung von Kunden oder sonstigen Umständen, bei denen OXOFLEET eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, ist OXOFLEET zur fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigt.

17.9 Wurde die Partnerschaft wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes beendet, kann OXOFLEET eine erneute Bewerbung oder Aufnahme desselben Partners, seines Inhabers, verantwortlicher Personen, wirtschaftlich verbundener Unternehmen oder einer ersichtlich zur Umgehung genutzten neuen Bezeichnung für bis zu zwölf Monate ablehnen. Der Betroffene kann eine Überprüfung an partners@oxofleet.de beantragen.

17.10 Bereits entstandene Zahlungsansprüche, Ansprüche auf Schadensersatz, Freistellung, Vertraulichkeit, Datenschutz, Marken- und Rechtewahrung bleiben nach Beendigung unberührt.

18. Haftung und höhere Gewalt

18.1 OXOFLEET haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

18.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet OXOFLEET nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

18.3 Im Übrigen ist die Haftung von OXOFLEET wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

18.4 OXOFLEET haftet nicht für Ausfälle, Verzögerungen, Unterbrechungen oder Fehler, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Terror, Streik, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe, Stromausfälle, Ausfälle von Hosting-, Karten-, Kommunikations-, Zahlungs- oder sonstigen Drittanbieterdiensten, technische Störungen oder sonstige nicht von OXOFLEET zu vertretende Umstände entstehen.

18.5 Soweit OXOFLEET in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung für Vermögensschäden aus dieser Partnerschaft auf den Betrag der vom Partner in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis tatsächlich gezahlten monatlichen Partnerentgelte begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht in den Fällen des Absatzes 1.

18.6 Der Partner stellt OXOFLEET von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Partner zu vertretenden Pflichtverletzung, fehlerhaften Fachleistung, rechtswidrigen Werbung, Datenschutzverletzung, Verletzung von Rechten Dritter, fehlenden Genehmigung, fehlendem Versicherungsschutz, unzutreffendem Prüfbericht oder sonstigem rechtswidrigen Verhalten beruhen. Die Freistellung umfasst angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

19. Externe Sachverständige und projektbezogene Einzelaufträge

19.1 Externe Sachverständige können entweder als laufende Partner oder für einzelne, unregelmäßige oder projektbezogene Prüfaufträge tätig werden.

19.2 Soweit ein externer Sachverständiger als laufender Partner tätig wird, gelten diese Partnerbedingungen einschließlich der Regelungen zu Partnerentgelten, Laufzeit, Kündigung, Aussetzung, Qualität und Datenschutz entsprechend.

19.3 Soweit ein externer Sachverständiger nur für einzelne oder unregelmäßige Prüfaufträge tätig wird, entsteht keine laufende Partnerschaft und keine monatliche Zahlungspflicht, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.

19.4 Für projektbezogene Einzelaufträge werden insbesondere Leistungsumfang, Prüfobjekt, Standort, Termin, Vergütung, Umsatzsteuer, Reisekosten, Zahlungsweise, Stornierungsbedingungen, Haftung, Versicherung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Nutzungsrechte an Berichten, Bildern und Dokumentationen vor Beginn des jeweiligen Auftrags gesondert in Textform vereinbart.

19.5 Der externe Sachverständige darf Bezeichnung, Logo, Prüfsiegel, Vorlagen oder sonstige Kennzeichen von OXOFLEET nur verwenden, wenn und soweit OXOFLEET dies vorab ausdrücklich in Textform freigegeben hat.

19.6 Der externe Sachverständige handelt fachlich, rechtlich und wirtschaftlich selbständig und ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit seiner fachlichen Leistung, seiner Berichte, seiner Versicherungen, seiner Genehmigungen, seiner steuerlichen Pflichten sowie seiner Datenschutzpflichten selbst verantwortlich.

20. Deutschland, Export und Sonderprüfungen

20.1 Diese Partnerbedingungen und unter dem Namen OXOFLEET erstellte Standardprüfberichte sind grundsätzlich für Prüfungen in Deutschland und für die Verwendung im deutschen Markt bestimmt.

20.2 Prüfberichte für Exportgeschäfte, Prüfungen außerhalb Deutschlands, Prüfungen mit Bezug zu Staaten außerhalb der Europäischen Union oder Prüfungen für Importeur-, Flotten-, Sammel- oder Sonderprojekte dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von OXOFLEET in Textform erstellt oder unter dem Namen OXOFLEET verwendet werden.

20.3 Für entsprechende Sonderanfragen sind vor Beginn insbesondere Anzahl und Art der Objekte, Name und Daten des Auftraggebers oder Importeurs, Prüfungsort, Prüfungsumfang,

Zugangsbedingungen, Preis, Zahlungsweise, Haftung, erforderliche Qualifikationen und Berichtsnutzung gesondert zu vereinbaren.

20.4 OXOFLEET kann für solche Sonderprüfungen zusätzliche Entgelte, besondere Qualitätsvorgaben, gesonderte Dokumentationen, zusätzliche Versicherungsnachweise oder eine gesonderte Vereinbarung verlangen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen, Ergänzungen, Freigaben, Kündigungen, Preisabsprachen, Leistungsvereinbarungen und sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit diesen Partnerbedingungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

21.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Unternehmern aus oder im Zusammenhang mit der Partnerschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, Monheim am Rhein.

21.4 Sollte eine Bestimmung dieser Partnerbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

21.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzerklärung, jeweils freigegebenen Prüfprotokolle, Preisblätter und individuellen Ergänzungen von OXOFLEET gelten, soweit anwendbar, ergänzend zu diesen Partnerbedingungen. Bei Widersprüchen gehen eine individuell geschlossene Partnervereinbarung oder eine projektbezogene Einzelvereinbarung für die konkret geregelte Angelegenheit vor.